



Entgeltordnung für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Oberasbach (Sportstätten- Entgeltordnung - SportStättEntO)

Die Stadt Oberasbach erlässt aufgrund der Satzung über die städtischen Sportstätten (Sportstättensatzung – SportStättS) folgende Entgeltordnung:

§ 1 Entgelpflicht

- (1) Die Stadt Oberasbach erhebt für die Benutzung ihrer Sportstätten Entgelte (§ 3 Abs. 2 der Sportstättensatzung – SportStättS) nach Maßgabe dieser Entgeltordnung.
- (2) Sportstätten und Teile von Sportstätten, die nicht in der Anlage „Entgelttabelle“ zu dieser Entgeltordnung aufgeführt sind, unterliegen nicht der Entgelpflicht im Rahmen dieser Entgeltordnung.

§ 2 Entgeltfreiheit

- (1) Folgende Nutzung ist unentgeltlich:
- Schulsport
 - Sport der Oberasbacher Betreuungseinrichtungen nach dem BayKiBiG
- (2) Für städtische Veranstaltungen und Veranstaltungen im Rahmen des Volkshochschulverbunds können Entgelte verlangt werden, wenn und soweit diese auf die Teilnehmer oder Besucher umgelegt werden.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit des Entgelts

- (1) Die Entgeltshuld entsteht mit der Buchung (Abschluss eines Nutzungsvertrages, Erteilung einer Nutzungserlaubnis für die gebuchte Belegung) oder der Aufnahme der Nutzung ohne vorherige Buchung.
- (2) ¹Das Entgelt wird im Nachhinein berechnet und zur Zahlung fällig. ²Die Abrechnung erfolgt gemäß der gebuchten Belegung. ³Mehrere Buchungen können gesammelt abgerechnet werden.
- (3) In Einzelfällen kann eine Nutzungsaufnahme von einer teilweisen oder vollständigen Vorausleistung abhängig gemacht werden.

§ 4 Schuldner

Schuldner ist der Mieter mit dem die Stadt einen Nutzungsvertrag gemäß § 6 Abs. 1 SportStättS abgeschlossen hat, dem die Stadt die Nutzung auf anderem Wege gestattet hat oder wer sich der Stadt gegenüber zur Übernahme des Nutzungsentgelts verpflichtet hat oder die Sportstätte tatsächlich genutzt hat.

§ 5 Höhe des Entgelts

Die Höhe des Entgelts ergibt sich aus der Anlage „Entgelttabelle“ zu dieser Entgeltordnung.

§ 6 Zusammensetzung des Entgelts

- (1) In den Entgelten sind folgende Leistungen enthalten:
1. Sportstätte mit den anfallenden Betriebskosten
 2. Hausmeisterbetreuung
 3. (Unterhalts-)Reinigung nach besenreiner Übergabe
- (2) Nicht enthalten in den Entgelten sind etwaig erforderliche Sonderreinigungen, Schäden, Leistungen des Bauhofs, Bestuhlungen und andere spezielle Mieteranforderungen.

§ 7 Ermäßigung

(1) ¹Sportvereine, die einen Anspruch auf Vereinspauschale gemäß den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Breitensports und der Jugendertüchtigung durch die Stadt Oberasbach (Sportförderrichtlinien – SportFör) haben, sowie Sportvereine mit Sitz in Oberasbach, bei denen zum Zeitpunkt der Buchung mind. 35% ihrer Mitglieder als Wohnsitz Oberasbach haben (Melderegister) zahlen ein ermäßigtes Entgelt gemäß Anlage. ²Zur erstmaligen Inanspruchnahme der Ermäßigung ist ein Antrag zu stellen, in dem das Vorliegen der Voraussetzungen nachgewiesen wird. ³Die Stadt kann die Weitergewährung der Ermäßigung von erneuten Prüfungen der Voraussetzungen abhängig machen.

(2) Die Ermäßigung wird für jeweils zwei Buchungszeiträume (01.03. bis 31.10. bzw. 01.11. bis 28.02. des Folgejahres) nach Haushaltslage neu festgelegt.

(3) ¹Eine Ermäßigung kann auch sonstigen Vereinen, Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Zusammenschlüssen von Personen gewährt werden, sofern sie einen unmittelbaren Bezug zu Oberasbach haben. ²Die Ermäßigung wird nur auf Antrag gewährt.

§ 8
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechter.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt mit Wirkung zum 1. September 2025 in Kraft.

§ 10
Übergangsregelungen

Im Zeitraum vom 1. September 2025 bis 28. Februar 2026 gelten die Entgelte gemäß der Anlage „Übergangsentgelte“, die Bestandteil dieser Entgeltordnung ist.

§ 11
Schlussbestimmungen

Diese Entgeltordnung gilt nicht für Entgelte (Miete, Pachten) für Dauernutzungsverhältnisse.

Oberasbach, den 24. Juni 2025
Stadt Oberasbach

gez.

Birgit Huber
Erste Bürgermeisterin